

Liber X, Indictio III.

Als einzige Veränderung innerhalb der ursprünglichen Briefe der Indictio III bemerken wir die Umstellung von X, 39 in den Juli. X, 39 steht aber unter dem August und ist dort auch, wie bereits Jaffé bewies (Reg. 1327), zu lassen.

Liber XI, Indictio IV.

Dass X, 45. 51. 65 von den Maurinern noch zur Indictio X gerechnet sind, kann nicht befremden; gehören doch in den früheren Editionen und den späteren Handschriften auch XI, 2 und XI, 4, also die 5 ersten Briefe der Indictio XI, gemeinsam noch an den Schluss von Indictio X. Es ist also vielmehr eine Berichtigung, dass die Mauriner XI, 2 und 4 zur Indictio XI versetzt haben.

X, 45. 51. 65 nach Massstab der besten Handschriften wieder der Indictio XI, wo sie im September stehen, zuzählen, hat gar kein Bedenken. Auch bei X, 65 ist eine Priorität vor XI, 66 durchaus nicht bedingt. Es kommt dazu, dass XI, 66 ein C-Brief ist und als solcher in den August der Indictio II fällt.

XI, 3 nahmen die Mauriner von seiner Stellung im October vor zum September. Ihre Gründe p. 1316 scheinen mir nicht stichhaltig. Auch Jaffé acceptirte sie nicht, setzte aber seinerseits ohne Zwang XI, 3 zum November (Reg. 1375). Jaffé schrieb aber ebenso XI, 4 dem November zu und bemerkt dabei (Reg. 1376): *Istam epistolam eodem quo superiorem tempore scriptam esse negari nequit*. Trotzdem glaube ich wohl, lässt sich die um einen Monat spätere Eintragung von XI, 3 rechtfertigen, mit dem Umstand, dass ja in XI, 4 die Wahl des Deusdedit noch sehr unbestimmt ist. Gregor wünscht eine baldige Entscheidung und schickt deshalb den Notar Pantaleo nach Mailand. Der Befehl an Pantaleo, zur Consecration des Deusdedit nach Genua (dort waren wegen des Langobardeneinfalls die Mailänder Bischöfe sesshaft) zu reisen, kann recht wohl erst im folgenden Monate erfolgt sein.

Zur Veränderung von XI, 29. 28 verleitete die Mauriner das corrumpte Datum der Collectio Pauli. Desgleichen schoben sie XI, 66 wegen des Datums in der Collectio Pauli zurück. Auch XI, 15 vorzunehmen sehe ich keinen Grund. XI, 15 steht in R zum Juni eingetragen; ist es auch richtig, dass XI, 15 etwa gleichzeitig mit dem P-Brief XI, 14 ist, so hat doch XI, 14 nicht, wie die Mauriner angeben, das Datum 'kal. nov.', sondern 'X kal. iul.' und sonach ist XI, 15 an seiner Stelle einfach zu lassen.

VI, 62 nahmen die Mauriner in die Indictio XIV. Mit Recht hat Jaffé ihn wieder dem Ende der Indictio IV zurückgegeben (Reg. 1428), nur nicht ganz richtig dem August, da